



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Februar 2024

9.0.4.1 Grundlagen 33
Kantonalbankgesetz; Teilrevision; Verbesserte Corporate Governance bei der
Gewinnausschüttung; Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Im Jahr 2022 wurde eine Parlamentarische Initiative eingereicht die verlangt, dass der Antrag zur Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) separat erfolgen und vom Kantonsrat beschlossen werden soll. Bisher wird die Gewinnausschüttung der ZKB im Rahmen der «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts» beschlossen. Die Parlamentarische Initiative wurde vom Kantonsrat im April 2022 vorläufig unterstützt.

Erwägungen

Heute ist der Bankrat nicht nur für die Oberleitung der Bank verantwortlich, sondern beschliesst auch abschliessend über die Gewinnausschüttung. Im Sinne einer verbesserten Corporate Governance soll künftig dem Kantonsrat ein Antrag über die Gewinnverwendung gestellt werden, der in der Folge der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt. Damit wäre weiterhin gewährleistet, dass die Bank als Oberleitungsorgan fungiert und verantwortlich ist für das Jahresergebnis, betreffend Festlegung ihrer Ausschüttungsstrategie jedoch würde dem Kantonsrat als Eigentümer der Bank das Recht eingeräumt, den Antrag der Bank auf Gutheissung ihrer Gewinnausschüttungsstrategie zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Die angestrebte Teilung der Verantwortung betreffend Gewinnverwendung sollte die bestehende Governance Struktur verbessern, was nicht zuletzt auch angesichts der Grösse der Bank gerechtfertigt ist.

Die ZKB spricht sich dafür aus, das bisherige System beizubehalten, zumal es sich in der Vergangenheit bewährt hat. Bereits heute könne der Kantonsrat über die Gewinnverwendung indirekt beschliessen, indem er die Jahresrechnung genehmige, von der die Gewinnverwendung Bestandteil ist.

Auch der Finanzdirektor weist in erster Linie darauf hin, dass die ZKB, so wie sie ist, sehr gut funktioniert; es bestehe daher kein Grund, etwas am bewährten System zu ändern. Mit einem separaten Recht des Kantonsrats, den Gewinnverwendungsantrag der Bank zu genehmigen, würde lediglich die Höhe der Ausschüttung in den Fokus gerückt.

Auch aus Sicht des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat die Gewinnausschüttung durch die ZKB in der Vergangenheit nie zu Diskussionen Anlass gegeben,

weshalb für eine Praxisänderung kein Bedarf ersichtlich sei. Vielmehr befürchtet er im Fall einer Änderung, dass Entscheide nunmehr aus politischen Überlegungen getroffen würden.

An der bisherigen Praxis der Genehmigung der Gewinnausschüttung ist festzuhalten.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Anpassung des Kantonalbankgesetzes erfolgt ablehnend wie im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Finanzdirektion Kanton Zürich, Finanzverwaltung, Markus Meister

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 9. Februar 2024